

**Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen
Anforderungen nach der
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vertraulichkeit im
Umgang mit
Informationen (Mitarbeiter)_extern**

Durch deine Tätigkeit in unserem Unternehmen erhältst du Zugang zu personenbezogenen Daten. Du bist zum vertraulichen Umgang mit diesen verpflichtet. Außerdem ist es dir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Das ergibt sich aus den Grundsätzen des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO (siehe auch das beigelegte Merkblatt).

Deine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten besteht auch nach Beendigung deiner Tätigkeiten für unser Unternehmen fort. Verstöße können mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden.

Datenschutzverstöße können für unser Unternehmen zudem sehr hohe Bußgelder nach sich ziehen.

Solltest du von Datenschutzverstößen Kenntnis erlangen, bist du verpflichtet, diese der Geschäftsführung sowie dem Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Soweit die gematik Telekommunikationsleistungen anbietet, sind der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war, vertraulich zu behandeln (§ 3 TDDDG, Fernmeldegeheimnis). Du darfst dir nicht über das für deine Tätigkeit erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen.

Soweit dir die Funktion eines Administrators für betriebliche IT-Systeme übertragen wird, gilt weiterhin Folgendes:

Der dir zum Zweck der Erledigung deiner Aufgaben eingerichtete Administratorenaccount und die dazugehörigen Berechtigungen dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung der dir zur Erfüllung deiner Aufgaben persönlich zugeordneten Benutzernamen sowie diesbezüglicher Passwörter ist untersagt. Das Gleiche gilt für die Übertragung der deiner Person eingeräumten Gestattung zur Vergabe von Berechtigungen.

Der unberechtigte bzw. außerhalb deiner Aufgaben liegende Zugriff auf Daten von Beschäftigten unseres Unternehmens ist untersagt. Ist es aus technischen Gründen erforderlich, dass auf Daten auf persönlich zugeordneten Laufwerken bzw. Speicherbereichen zugegriffen werden muss, so darf ein solcher Zugriff nur mit der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen erfolgen.

Werden dir bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben zufällig persönliche Informationen bekannt, dürfen diese weder für eigene Zwecke genutzt noch anderen übermittelt oder bekannt gegeben werden. Das heimliche Überwinden von Schutzmaßnahmen ist untersagt.

Du hast daneben bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten (z.B. im Hinblick auf den Passwortschutz) zu beachten. Zum Schutz personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden. Festgestellte Mängel, einschließlich möglicher Verletzungen datenschutzrechtlicher

Vorschriften, sind deinem Vorgesetzten und dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von vertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Daraus folgende (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Der Verrat eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses während des Vertragsverhältnisses kann ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben und zu Schadenersatz verpflichten (§ 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG).

Bitte bestätige, dass du diese Verpflichtung sowie das beigefügte Merkblatt mit den gesetzlichen Vorschriften zur Kenntnis genommen hast.

Ort, Datum

Vor- und Nachname des Verpflichteten

Unterschrift des Verpflichteten